



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Vollzug des Bundesfernstraßen- gesetzes (FStrG)

Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Steinach an der BAB A 73 Nürnberg – Bamberg von km 25,950 bis 27,200 mit Anbindung an die Kreisstraße Füs 4 und die Straße „In der Schmalau“ durch die Stadt Fürth

hier: 2. Planänderung vom Juli 2009 (Änderung naturschutzfachlicher Unterlagen mit Anpassungen)

Die Stadt Fürth hatte die Durchführung des oben genannten Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das hierfür erforderliche Planfeststellungsverfahren wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 26. September 2006 eingeleitet und die Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Der hierfür bereits ausgelegte Plan wurde seitens der Stadt Fürth geändert und erneut nach vorheriger Bekanntmachung vom 10. November bis 9. Dezember 2008 ausgelegt (1. Planänderung).

Zwischenzeitlich hat die Stadt Fürth weitere naturschutzfachliche Planunterlagen geändert und sich hieraus ergebende Änderungen in den übrigen Unterlagen vorgenommen. Für diese 2. Planänderung vom Juli 2009 werden einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Grundstücke in den Gemarkungen Sack (Stadt Fürth) und Boxdorf (Stadt Nürnberg) beansprucht. Dieser geänderte Plan vom Juli 2009 liegt vom **31. August bis 30. September 2009** bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Zimmer 302 (Technisches Rathaus, Ebene 3.1), während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch die 2. Planänderung (Änderung naturschutzfachlicher Unterlagen mit

Anpassungen) berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14. Oktober 2009** bei der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen die 2. Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen,

die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

**Fürth, 9. Juli 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. August 2009** war die **III. Vierteljahresrate 2009** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubzahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. **Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.** Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten. Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer, ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang

folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 20. Juli 2009, STADT FÜRTH
I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau, Sanierung und Neubau von 33 Wohneinheiten

Grundstück: Marienstraße 25–25a, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1176/2, 1177/2, 1177/7

Antragsteller: P & P Wohnbau Fürth GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB–). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des

Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtmuseums Fürth

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtmuseums vom 16. Dezember 1998 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 1998) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Besichtigung des Stadtmuseums werden folgende Eintrittspreise (pro Person) erhoben:

Erwachsene 3 €

Kinder/Ermäßigte 2 €

Familien (max. 2 Erwachsene + Kinder) 6 €

Gruppenangebote ab 10 Personen:

Schulklassen, Kinder- und Jugendgruppen: 1 € pro Person plus Führungsgebühr

Gruppen (Erwachsene): 2 € pro Person plus Führungsgebühr

Führungsangebote:

Schnupperführung (ca. 30 Minuten): 20 €

Museumsrundgang (ca. 60 Minuten): 30 €

Ausführliche Führung (ca. 90 Minuten): 40 €

Museumspädagogisches Zusatzangebot:

Zusätzlich zu obigen Preisen 1 € pro Person

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. September 2009 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 22. Juli 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 22. Juli 2009, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Erlöschen von Grabnutzungsrechten

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht (früher 30 Jahre, ab 1969 zehn Jahre) an nach genannten Wahlgräbern (früher als Erbgräber bezeichnet) mit dem 31. Dezember 2009 abläuft, wenn es bis dahin nicht verlängert wird (§ 20 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Friedhof Fürth, Erlanger Straße

Feld A: Nr. 59, 84, 86, 109, 112, 132, 133;

Feld A 2: Nr. 59–60;

Feld A 3: Nr. 82, 114;

Feld A 4/U: Nr. 37, 224, 229, 244, 257;

Feld B : Nr. 10, 11, 13, 46, 60, 67, 70, 113, 156, 164;

Feld B 2: Nr. 83–84, 112–113;

Feld B 3: Nr. 77–78, 145–146;

Feld B 4: Nr. 20, 22, 57, 86;

Feld B 5: Nr. 69, 109, 111, 114, 127, 132;

Feld B 6: Nr. 25;

Feld B 8: Nr. 80, 110;

Feld B 8: Nr. N 1 A, N 3 A, N 6 A, N 12 A, N 14 A, N 16 A, N 17 A, N 18 A, N 19 A, N 21 A, N 24 A, N 26 A, N 28 A, N 30 A, N 33 A, N 36 A, N 38 A, N 39 A, N 40 A, N 41 A, N 42 A, N 43 A, N 44 A, N 47 A;

Feld B 9: Nr. 15, 95, 106, 109, 111;

Feld B 9: Nr. N 61 A, N 82 A, N 92 A, N 103 A, N 105 A, N 110 A, N 112 A, N 114 A, N 116 A, N 117 A, N 120 A, N 121 A, N 122 A, N 126 A, N 127 A, N 128 A, N 129 A, N 131 A, N 133 A, N 134 A, N 139 A;

Feld B 9: Nr. N 3 B;

Feld B 9: Nr. N 12 C, N 37 C, N 43 C, N 50 C, N 60 C, N 63 C, N 73 C, N 82 C, N 83 C, N 89 C, N 92 C, N 93 C, N 95 C, N 96 C, N 100 C, N 102 C, N 108 C, N 109 C, N 110 C, N 111 C, N 113 C;

Feld B 9: Nr. N 13 C (Turm);

Feld B 10: Nr. 46, 104, 109;

Feld C 1: Nr. 9, 26, 31, 33, 41, 52, 58;

Feld C 2: Nr. 29, 61, 62;

Feld C 3: Nr. 10 a, 16, 21, 31, 42, 67, 79, 96, 169;

Feld C 4: Nr. 43, 46, 63, 121, 144;

Feld C 5: Nr. 265–266;

Feld C 6: Nr. 229–230;

Feld C 7: Nr. 155–157, 164, 165–166, 167–168, 169, 195–196;

Feld C 7/M: Nr. 2;

Feld C 8: Nr. 83, 98;

Feld C 9: Nr. 22, 25, 39, 40, 47, 48, 50, 52, 54, 57, 60, 62, 64, 66, 67, 76, 77, 78, 79, 80, 87, 88, 89, 96, 103, 104;

Feld C 10: Nr. 65, 122;

Feld E: Nr. 68, 87, 98, 151, 166;

Feld F: Nr. 11, 14, 18, 25, 26, 27, 39, 75, 76, 92, 107, 112, 121, 128, 133;

Feld K: Nr. 38, 67, 88, 148, 149, 150, 210;

Feld L: Nr. 5, 10, 22, 24, 87, 95, 96, 99, 102, 109, 142, 143, 147, 148, 152, 190, 198, 202, 204, 206, 256;

Feld M: Nr. 19, 28, 40, 41, 47–48, 56, 63, 75, 92, 93, 97, 100, 101, 102, 105, 125, 130, 141, 184, 226, 242;

Feld M 3: Nr. N 26 B;

Feld M 4: Nr. N 16, N 38, N 42, N 51, N 53, N 56, N 58, N 59;

Feld M 4 a: Nr. N 4, N 7, N 9, N 11, N 15, N 16, N 18;

Feld N: Nr. 57, 70, 86, 100, 103, 135;

Feld O: Nr. 211, 222, 237;

Feld P: Nr. 121;

Feld Q: Nr. 109;

Feld S: Nr. 110;

Feld T: Nr. 30, 32, 42, 49, 57, 58, 165;

Feld U 1: Nr. 19, 70;

Feld U 2: Nr. 19, 72, 76, 80, 86, 118, 122, 125, 128, 132, 135, 212, 217, 224, 241, 246, 337;

Feld U 3: Nr. 26, 31, 37, 41, 62;

Feld U 4: Nr. 12, 44, 104, 116;

Feld U 5: Nr. 19, 77;

Feld U 6: Nr. 15, 19, 65, 66, 83, 97, 108, 128;

Feld U 7: Nr. 3, 4, 8, 9, 14, 15, 31, 32, 35, 93, 140;

Feld U 8: Nr. 227;

Feld U 8/S: Nr. 147, 149, 150, 153, 154, 155, 157;

Feld U 9: Nr. 54, 55, 75, 76, 79, 80, 95, 96, 114, 129, 140, 144, 183, 185, 190, 195, 197, 198, 199, 201, 219, 220;

Feld U 10: Nr. 63, 165, 293;

Feld U 10/S: Nr. 2, 10, 13, 15, 17, 18,

21, 23, 27, 30, 31, 34, 38, 40;

Feld U 14/S: Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 17, 18, 27, 28, 32, 33,

35, 36, 50, 56, 57;

Feld W 1: Nr. 7, 18;

Feld 3: Nr. 14, 41;

Feld 4: Nr. 17, 37;

Feld 5: Nr. 26, 58, 75, 76, 86, 88;

Feld 6: Nr. 15, 22, 37, 40, 65, 88, 95,

118, 121, 130, 131, 132, 138, 141, 175;

Feld 7: Nr. 9–10, 13, 19, 20–22, 25, 32, 38, 40, 52, 53, 79–80, 105, 109–110, 113–114, 122, 125, 162, 202, 203, 213, 216, 217, 225, 234, 235,

250, 266, 268, 269–270, 272, 279,

280, 288;

Feld 8: Nr. 3, 9–10, 15, 18, 28, 29, 48, 90–91, 105, 108, 111, 122, 131, 134, 139, 140–141, 143, 154, 160, 161,

170, 179, 181, 196, 207, 233–234, 235, 239–240, 251–252, 253, 254;

Feld 9: Nr. 52, 77, 97, 108, 177, 180,

189, 190, 205;

Feld 10: Nr. 53, 68, 94, 121, 186, 198, 206;
Feld 11 a: Nr. 77, 105, 116;
Feld 11 d: Nr. 1, 2, 26, 56, 68, 92, 107, 112, 121, 131;
Feld 11 e: Nr. 10, 19, 20, 61, 72, 87–88, 90;
Feld 12: Nr. 1, 49;
Feld 12 a: Nr. 34, 44, 98;
Feld 13: Nr. 79, 89, 135, 138, 170, 171, 188, 189–190, 222;
Feld 14: Nr. 18, 56, 82, 110, 118, 163, 218;
Feld 15: Nr. 111, 158, 206, 233;
Feld 16: Nr. 100, 124, 179, 199;
Feld 17: Nr. 61, 84, 161, 172, 190, 194, 211, 218;
Feld 18: Nr. 35, 57–58, 91, 107, 117, 146, 149, 151, 163, 171, 176, 195, 227;
Feld 19: Nr. 35–37, 49, 57, 59, 66, 132, 156, 165, 171, 203, 211, 243;
Feld 19 b: Nr. 17, 21, 28, 99, 134;
Feld 20: Nr. 156, 194, 232, 238, 295, 305;
Feld 21: Nr. 42, 62, 64, 91, 94;
Feld 23: Nr. 101, 108, 143, 279, 312, 317, 353;
Feld 24: Nr. 44–45, 57, 62, 73, 99, 165, 197, 216, 267, 268, 283, 285;
Feld 25: Nr. 27, 91, 105, 116;
Feld 26: Nr. 67, 94, 169, 180;
Feld 27: Nr. 52, 54, 72, 73, 83, 104, 156, 166, 175, 186, 192, 196, 216–217, 224, 231;
Feld 28: Nr. 182;
Feld 29: Nr. 35, 77, 83, 236, 237;
Feld 30: Nr. 15, 26, 29, 37, 72, 88, 105, 182, 229;
Feld 31: Nr. 4, 5, 29, 75, 99, 131;
Feld 32: Nr. 103;
Feld 33: Nr. 13, 72, 78, 81, 83–84, 103–104, 108, 116, 136, 139, 143, 151, 164, 172, 174, 179, 195, 197, 199, 201–202, 204, 205, 207, 215, 216;
Feld 34: Nr. 3 a, 4, 53, 59, 64, 111, 164, 173;
Feld 35: Nr. 32, 111, 126, 140, 151, 207, 208 a, 225;
Feld 36: Nr. 1–2, 6, 11–12, 34, 36, 43, 100, 120, 148, 163, 183–184, 188, 195, 196, 199, 207–208, 225, 226, 230, 252, 255–256;
Feld 37: Nr. 5, 64, 134;
Feld 38: Nr. 89, 99, 104, 112, 166, 198, 237, 244;
Feld 39: Nr. 5, 143, 146, 147, 231;
Feld 40: Nr. 5–6, 10, 30, 33, 58, 60, 61, 64, 69, 73, 74, 80, 101, 117, 119, 130, 161, 166, 173, 178, 202, 208, 209, 210, 212, 219, 220, 228, 241;
Feld 41: Nr. 29, 46, 106, 108, 109, 128, 129, 226 b, 238;
Feld 42: Nr. 130, 178, 214;
Feld 44: Nr. 9, 51, 56–57, 77, 82, 99, 100, 103, 113, 116, 122, 124, 125,

150, 178;
Feld 45: Nr. 19, 36, 39 a, 60 a, 60 b;
Feld 46: Nr. 143, 155, 158;
Friedhof Stadeln
Feld A: Nr. 16, 46, 60;
Feld B: Nr. 6;
Feld E: Nr. 8, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 49;
Feld F: Nr. 15, 25, 60 b;
Feld G: Nr. 3 a, 16, 30, 34;
Feld H: Nr. 23;
Feld K: Nr. 9;
Feld L: Nr. 9, 10;
Feld M: Nr. 1, 24 a, 29 a;
Feld M/S: Nr. 1;
Feld M/U: Nr. 26;
Feld N: Nr. 13 a, 39;
Feld Q: Nr. 10;
Feld T: Nr. 8–9;
Feld X: Nr. 8;
Friedhof Vach
Feld A: Nr. 87;
Feld B: Nr. 35, 53, 61, 111 a;

Die Verlängerung ist durch die Nutzungsberechtigten unter Vorlage des Grabbriefes beim Standesamt – Bestattungsabteilung – Rathaus, Königstraße 88, Zimmer 224, Montag: 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, Dienstag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr, zu beantragen.

Über Gräber, an denen ein Nutzungsrecht nicht neu begründet wird, kann die Stadt Fürth nach Fristablauf verfügen.

10. August 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bundestagswahl am 27. September 2009

BEKANNTGABE

Am **24. August 2009** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth, **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**, die **Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 27. September 2009** mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

Stadt Fürth

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **27. September 2009** findet die **Wahl zum 17. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die **Stadt Fürth** ist in **92** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **24. August bis 6. September**

2009 zugesendet werden, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15 Uhr** in der **Turnhalle der Hans-Böckler-Schule, Frommüllerstraße 30, 90763 Fürth**, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wäh-

lenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fürth, 24. August 2009

Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat

Bundestagswahl am 27. September 2009

BEKANNTGABE

Am **24. August 2009** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth, **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**, die **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009** mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

Stadt Fürth Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Fürth wird von Montag, 7. September, bis Freitag, 11. September 2009,

während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag 7.30 bis 18 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 15 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag 7.30 bis 12 Uhr, beim Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 121, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis

eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsicht-

lich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in dem unter Nr. 1 genannten Zeitraum, spätestens am Freitag, 11. September 2009, bis 12 Uhr, bei der Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 6. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 243 Fürth durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person. Der Wahlschein kann in diesem Fall bis zum Freitag, 25. September 2009, 18 Uhr, beim Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226, mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

Bundestagswahl am 27. September 2009

Bekanntgabe

Am 10. August 2009 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth, Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth, die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 243 Fürth zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009 mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Der Kreiswahlleiter des Bundeswahlkreises 243 Fürth

Bundestagswahl am 27. September 2009

BEKANNTMACHUNG

der zugelassenen Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2009 für den Wahlkreis 243 Fürth folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zugelassen:

Lfd. Nr.	Bewerberin / Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung)	Name der einreichenden Partei oder Kennwort
1	Schmidt, Christian Rechtsanwalt, Parlamentarischer Staatssekretär geb. 1957 in Oberzenn Billiganlage 2, 90766 Fürth	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. - CSU -
2	Rupprecht, Marlene Lehrerin a.D., MdB geb. 1947 in Neuenbürg (Enzkreis) Bergstraße 8, 90587 Tuchenbach	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -
3	Meier, Agnes Pastoralreferentin geb. 1965 in Ingolstadt Schillerstraße 54, 90547 Stein	Freie Demokratische Partei - FDP -
4	Kekeritz, Uwe Dipl.-Volkswirt (Uni) geb. 1953 in Mittelberg Custenlohr 40, 97215 Uffenheim	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -
5	Heike, Anny Angestellte geb. 1948 in Fürth Berolzheimerstraße 29, 90768 Fürth	DIE LINKE - DIE LINKE -
6	Vahlberg, Richard Dipl.-Ingenieur geb. 1931 in Radegast Eichenwald 45, 90574 Roßtal	Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD -
18	Wunschik, Alexander Software-Entwickler geb. 1980 in Heidelberg Rosenstraße 22, 90762 Fürth	Piratenpartei Deutschland - PIRATEN -
20	Saffer, Bastian Unternehmer geb. 1983 in Fürth Wachendorfer Straße 10, 90556 Cadolzburg	Freie Union

7. August 2009

i.V. Rainer Baier

Stellv. Kreiswahlleiter

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt Fürth vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 26. September 2009), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die an-

gegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

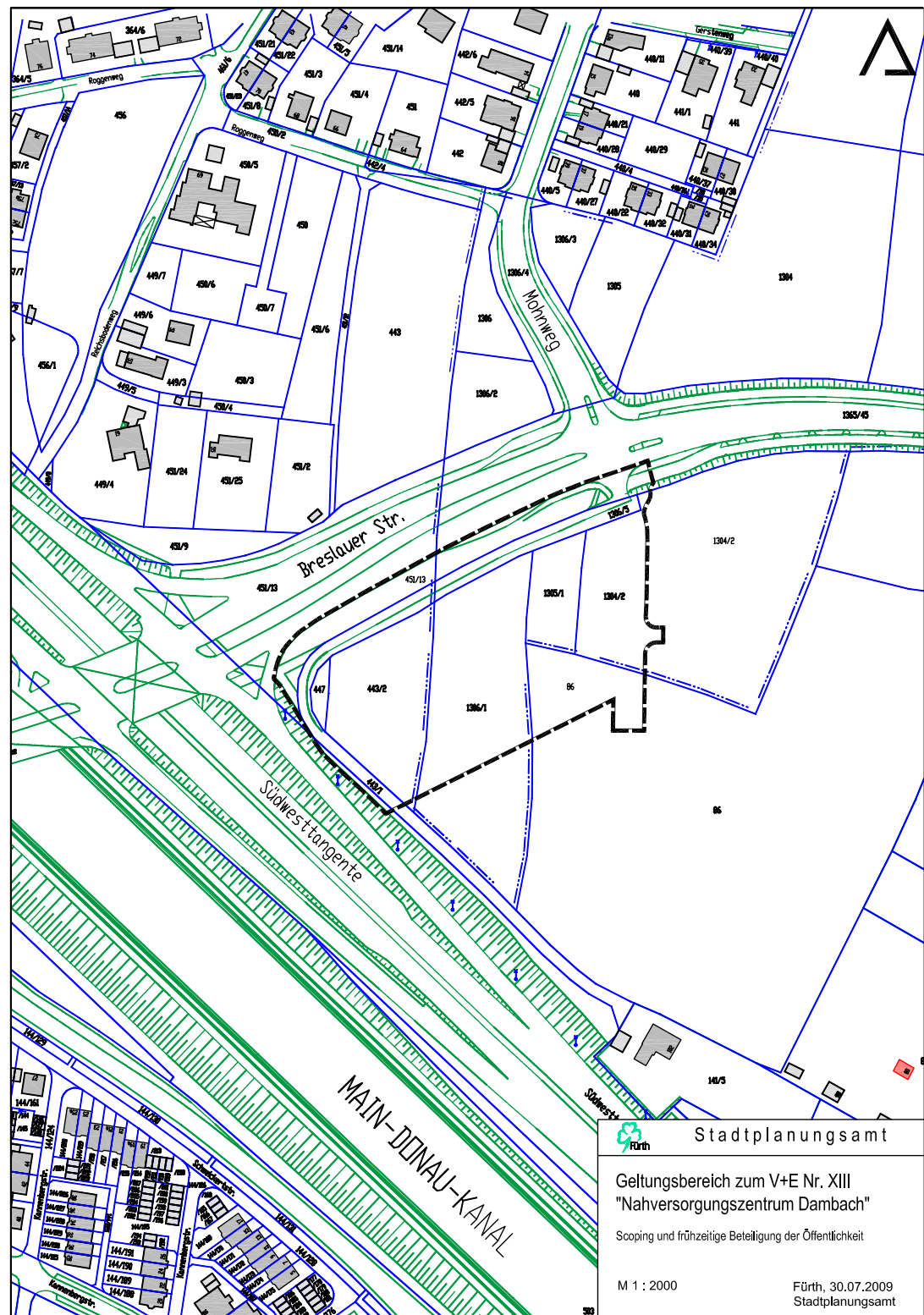
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Fürth, 24. August 2009, Stadt Fürth
Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) zur Aufstel-lung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XIII „Nahversorgungszentrum Dam-bach“
hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

(Siehe Plan) Mit dem Beschluss des Bauausschusses vom 1. Juni

2005 wurde die Grundsatzentscheidung zur Realisierung des Nahversorgungszentrums Fürth-Dambach südlich der Breslauer Straße getroffen. Auf dieser Grundlage wurde ein Gutachterverfahren für das Nahversorgungszentrum ausgelobt. Um für die Umsetzung dieser Baumaßnahme die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wurde die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V + E Nr. XIII am 17.



Dezember 2008 durch den Stadtrat förmlich eingeleitet (1. Beschluss). Ein entsprechender formloser Antrag lag der Stadt Fürth vor.

Zum V+E XIII soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt am **27. August 2009** und endet am Donnerstag, den **10. September 2009** um 15 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des technischen Rathauses, Hirschenstraße 2, (Zimmer Nummer 160, Zugang über den Hof).

Die Planunterlagen können im Stadtplanungsamt, neues technisches Rathaus, Hirschenstraße 2 II. Stock (Ebene 2.2), in der Zeit von **Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr** eingesehen werden.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können bei Sachgebietsleiter Peter Liebers telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

Fürth, 3. August 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung) und der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12. August 2009

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes, des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes folgende Satzung zur Änderung der Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung vom 4. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. August 2003 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 20. August 2003) und der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung vom 4. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. März 2008 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 26. März 2008)).

Art. 1 Änderung der Sondernutzungssatzung (SNS)

Die Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 9 wird die Aufzählung in der Klammer um die Begriffe „CityLight Boards, CityLight-Poster und digitale Displays“ ergänzt.

2. § 2 Abs. 5 wird gestrichen.

3. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die Aufstellung von dauerhaften Werbeträgern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 9 kann durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden; dabei können mehrere Standorte in einem Vertrag zusammengefasst werden.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragen, ausgenommen Werbeanlagen;
 - b) Anlagen, die mindestens 2,5 m über dem Erdboden angebracht sind; für Werbeanlagen gilt dies nur, wenn sie an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen.

Art. 2 Die Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird gestrichen, § 2 Abs. 6 wird neuer Abs. 5.

2. In der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) wird die Position 12 a wie folgt gefasst:

12 a Aufstellung von Werbeträgern dauerhaft

Litfaßsäulen: 500 bis 2000 Euro pro Stück und Jahr

Plakatwände (Großflächen 9 qm): 500 bis 1000 Euro pro Stück und Jahr

CityLightPoster: 700 bis 1100 Euro pro Stück und Jahr

CityLightBoards (CLB): 5000 bis 10000 Euro pro Stück und Jahr

Warenautomaten bis 0,2 qm Ansichtsfläche/Jahr 25 Euro/30 Euro/35 Euro

Warenautomaten über 0,2 qm Ansichtsfläche/Jahr 100 Euro/125 Euro/150 Euro

Sonstige Werbeanlagen: 180 bis 550 Euro pro Quadratmeter Ansichtsfläche und Jahr.

3. Das Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung) wird um die im Beiblatt aufgeführten Straßen ergänzt.

Art. 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1.

Oktober 2009 in Kraft.

Art. 4

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Sondernutzungssatzung und die Sondernutzungsgebührensatzung neu bekanntzumachen.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. Juli 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausfertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 12. August 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Beiblatt

Die Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung wird um folgende Straßen ergänzt:

Am Annaberg 2
Am Golfplatz 1
Am Sportboothafen 1
Am Stadelhof 1
Am Stadtwald 1
Benno-Strauß-Straße 1
Büsumer Straße 1
Charles-Lindbergh-Straße 2
Dr.-Meyer-Spreckels-Straße 1
Flugplatzstraße 2
Georg-Benda-Straße 1
Gustav-Weißkopf-Straße 1
Hans-Mangold-Straße 1
Hempeläckerweg 1
Isaak-Loewi-Straße 1
Johann-Zumpe-Straße 1
Jupiterweg 1
Käppnerweg 1
Käthe-Brand-Straße 1
Kannengießerhof 1
Karl-Hauptmann-Straße 1
Karmelitenplatz 2
Kellermannstraße 1
Konrad-Kurz-Straße 1
Krautheimerstraße 1
Liesl-Kießling-Straße 1
Magnolienweg 1
Marie-Juchacz-Straße 1
Marmarisplatz 1
Marsweg 1
Melli-Beese-Straße 1
Melissenweg 1
Merkurstraße 1
Neptunweg 1
Quellensteg 1
Rostocker Straße 1
Saturnring 1
Sebastian-Kneipp-Weg 1
Toni-Wolf-Straße 1
Tucherstraße 1
Ullsteinstraße 1
Uranusring 1
Venusweg 1
Wasserreuthweg 1
Wiesengrundstraße 1
Willy-Brandt-Anlage 1
Willi-Mederer-Straße 1
Xylokastraplatz 1

Hinweis der Redaktion: Den vollständigen Text der geänderten Satzung finden Sie im Internet unter www.fuerth.de/satzung oder als Kopie in der Bürgerinformation, Hirschenstraße 2.



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Erweiterung, Umbau und Generalinstandsetzung der Grundschule Burgfarnbach.

Art der Leistung: Fliesen- und Plattenarbeiten.

Ort der Ausführung: Hummelstraße 9, 90768 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: November bis Dezember 2009 und Dezember 2010 bis Februar 2011.

Angebotseröffnung: 22. September 2009, 14.15 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Steinfeldweg.

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Steinfeldweg, 90765 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 19. Oktober bis 18. Dezember 2009.

Angebotseröffnung: 22. September 2009, 14.30 Uhr. ■